

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Donnerstag, den 30 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 10 Floreal IX.



## Gesetzgebender Rath, 28. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die  
Verkäufe der Nationalgüter im Distr. Willisburg.)

Hingegen glauben wir, daß, da schon seiner Zeit un-  
term 18. Okt., Sie B. G., gut befunden haben, daß  
Schloß Willisburg selber, nebst dem Amphitheater eins-  
weisen nicht zur Versteigerung zu bringen, so müssen,  
um jenes für die Zukunft in verkäuflichem Stand zu er-  
halten, einige Grundstücke bey demselben gelassen wer-  
den. Also lediglich aus diesem, aber eben nicht unwich-  
tigen Grund, schlagen wir Ihnen vor, die Güter von

1. Grand und petit Choulet, 15 Wosen Wiesen: gesch. 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Die Wiese u. Acker Verriere la Tour, worinn  
der bekannte Pavé mosaïque liegt: gesch. 2700, verk.  
4350, überl. 1650 Fr. —

ungeachtet dieses letztere Grundstück, nach Befage der  
letztern Botschaft, bey einer neuen Versteigerung noch  
an die 700 Fr. Mehrloosung darbieten dürfte, vor ein-  
mal bezubehalten, und zwar um so viel mehr, da ihr  
gegenwärtiger Pachtzins 1272 Fr. abwirft, der Zins des  
Erlöses hingegen, auch jene vermuthliche Mehrloosung  
mitgerechnet, zu 4. Vret. bloß 1002 Fr. betragen würde.

B. Aus dem Distrikt Peterlingen schlagen wir  
Ihnen B. G. zur Genehmigung vor:

a.) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen  
Gütern und Nebengebäuden:

1. Ein kleiner Speicher: geschätzt 400, verkauft 524,  
überlöst 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4  
Wosen: gesch. 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b.) Das Domaine Montagui, welches in mehreren  
partiellen Verkäufen also versteigert wurde:

1. Das Schloß: geschätzt 6000 Fr.

Le Près sous les fenêtres: 1. 11. 2. Wose: gesch. 1200 Fr.

Le Près de l'Etang, 7. 4. 4. Wosen: geschätzt 1200 Fr.

Le Paturiaux sous le four, 0. 5. 4. Wos. gesch. 80 Fr. — Zusammen gesch. 8480, verk. 5200, Min-  
derloosung 3280 Fr.

2. Le Près de la Guinnat, 1. 3. 2. Wos.: gesch. 1200, verk. 1222, überl. 22 Fr.

3. Le Près de la Grange neuve, 4. 9. Wosen: gesch. 3000, verk. 3002, überl. 2 Fr.

4. Le Près de la vieille Grange, 6. 4. Wosen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

5. La Genevnette, 0. 5. 4. Wos.: gesch. 250, verk. 252, überl. 2 Fr.

6. Le Près de Boulex, 10. 4. 5. Wosen: gesch. 3600, verk. 3652, überl. 52 Fr.

7. Le Bois de Combettaz, 2. 11. Wos.: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

8. Le Près de la Rochettaz, 3. 4. Wosen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

9. Le Près de Parches, 2. 10. 2. Wos.: gesch. 1000, verk. 2080, überl. 1080 Fr.

10. Le Près de la Viaz, 6. 2. 3. Wosen: geschätzt 2500, verk. 2600, überl. 100 Fr.

11. Le Patturiaz de la Quinquinnaz, 1. 0. 4. Wosen: gesch. 110, verk. 316, überl. 206 Fr.

12. Les Patturiaz des Antes, 5 Wosen: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

13. Les Patturiaz des quatre Pofes, 4 Wos.: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Diese sämtlichen Verkäufe bieten zwar bis auf  
einen einzigen, jeder eine größere oder kleinere Ueberloo-  
sung im Ganzen, aber dennoch eine kleine Minderloo-

fung von 80 Fr. dar, was uns aber nicht hindern kann, den Verkauf eines Domain's anzurathen, das schwerlich auch in Zukunft bessere Kaufstücker finden dürfte. Haupt- sächlich aber ist zu bemerken: daß laut einmüthigem Zeug- niß der Kenner, das Schloßgebäude seiner Zeit (aus welchen Gründen ist uns freylich unbekannt), weit über seinem wahren Werth geschätzt worden, einer- und an- dersseits, daß der gesammte Pächtertrag dieses Domain's sich auf nicht höher als 698 Fr. belaufen habe, und folg- lich von dem Zins des Erlöses um 260 Fr. übertroffen wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Verbalprozesse und Berichte über die Versteigerung verschiedener Nationalgüter im Canton Zürich geben folgendes Resultat:

I. Im Distrikt Uster:

4 Mannwerk Wiesen im Oberried: gesch. 1120, verk. 974. 4, mindergelöst 145 Fr. 4 bz.

II. Im Distrikt Regensdorf.

1. 2 Fuch. Neben zu Wipfingen: gesch. 2720, verk. 3520, überl. 800 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiese zu Buchs: gesch. 640, ver- kauft 1280, überl. 640 Fr.

3. 3/16 Mannw. Wiesen daselbst: gesch. 108. 8, verk. 56, mindergel. 52 Fr. 8 bz.

III. Im Distrikt Gränigen.

Das Honegger'sche Lehen zu Matten: Haus, Scheuer, Speicher, Waschhaus, Kraut- und Baumgarten, 3 Fuch., 24 1/2 Mannw. Wiesen, 10 1/8 Fuch. Acker, 15 7/8 Fuch. Weiden, 21 1/2 Fuch. Holz: nebst der Alp Noo für 30 Hauptvieh: gesch. 29520, verkauft 33648, überl. 4128 Fr.

IV. Im Distrikt Meilen.

1 Fuch. 1 1/2 Vel. Neben, 1/2 Vel. rauhen Acker in Rüsnacht: gesch. 2400, verk. 2280, mindergel. 120 Fr.

V. Im Distrikt Andelfingen.

1. 1 Mannw. Wiesen, 5 Fuch. Acker, 2 Vel. Ne- ben; Ganssches Lehen in Freyenstein: gesch. 2864, ver- kauft 2720, mindergel. 144 Fr.

2. 2 1/2 Mannw. Wiesen, 1 Vel. Angerten, 21 1/4 Fuch. Ackerfeld, 1 Vel. Neben; Kellersches Lehen bey Buch: gesch. 2003, verk. 2000, mindergel. 3 Fr.

3. Vom Wyler Lehen bey Buch an mehreren Stücken: 2 Mannw. Wiesen, 1 Fuch. 1 Vel. Acker, 2 Fuchart Neben, 1 1/2 Fuch. Holz: gesch. 1600, verkauft 2176, überl. 576 Fr.

4. Von eben demselben an mehreren Stücken: 1

Mannw. Wiese, 6 1/2 Fuch. Acker: gesch. 1196, verk. 1728, überl. 532 Fr.

5. Von ebendems. an mehreren Stücken: 3 Mannw. Wiesen, 6 Fuch. Acker: gesch. 1152, verk. 2814. 4, überl. 1662 Fr. 4 bz.

6. 4 Fuch. 2/4 Acker von eben demselben an mehreem Stücken: gesch. 150, verk. 385. 6, überl. 235 Fr. 6 bz.

7. 1 1/2 Fuch. Acker von eben demselben: gesch. 192, verk. 336, überl. 144 Fr.

8. 1/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 32, verk. 38. 4, überl. 6 Fr. 4 bz.

9. 6/4 Acker von demselben Lehen: gesch. 130, verk. 161. 6, überl. 31 Fr. 6 bz.

10. 2 Fuch. Acker, von demselben Lehen: gesch. 190, verk. 320, überl. 130 Fr.

VI. Distrikt Winterthur.

1. 1 Mannw., der Einsang bey der Neuwiese: ge- schätzt 960, verk. 2240, überl. 1280 Fr.

2. 1 1/2 Mannw. Wiesen neben dem Einsängli: ge- schätzt 1200, verk. 2136, überl. 936 Fr.

3. 3/4 Bundt: gesch. 400, verk. 824, überl. 424 Fr.

4. 1 Mannw. 3/4 Wiese, (Brühlwiese): gesch. 2560, verk. 4800, überl. 2240 Fr.

5. 1 1/2 Fuch. Acker bey dem Fridenhaus: gesch. 480, verk. 1120, überl. 640 Fr.

6. 2 1/2 Fuch. Acker Ebendasselbst: gesch. 880, verk. 2081. 6, überl. 1201 Fr. 6 bz.

7. 3 1/2 Mannw. Wiese (die Rubwiese) bey Töf: gesch. 2560, verk. 4600, überl. 2040 Fr.

8. 2 1/2 Fuch. Acker im Tösfeld an zwey Stücken: gesch. 960, verk. 1462. 4, überl. 502 Fr. 4 bz.

9. 5/4 Acker ebendasselbst: gesch. 480, verk. 766. 4, überl. 286 Fr. 4 bz. — Alle diese Güter gehörten zum ehemaligen Amt Winterthur.

VII. Distrikt Elgg.

1 1/2 Mannw. Wiesen (das Weibelgut) im Turben- thal: gesch. 560, verk. 496, mindergel. 64 Fr.

VIII. Distrikt Bula ch.

3 Fuch. Acker und 2/4 Wiesen (das Weibelgut) zu Otelfingen: gesch. 576, verk. 480, mindergel. 96 Fr.

IX. Distrikt Zürich.

1. 2 1/2 Mannw. Wiese (die Lehnwiese) in Altstätten: gesch. 800, verk. 976, überl. 176 Fr.

2. 1 Fuch. 2/4 Neben, 3 Fuch. 3 1/2 Acker, 4 Mannw. 2/4 Wiesen, 2 Fuch. Holz in Riespach, gesch. 8480, verk. 8800, überl. 320 Fr.

Von den oberwähnten Verkäufen tragen wir Ihnen Bürger Gesetzgeber an, so fort zu genehmigen: diejeni-

den aus den Distrikten Meilen, Winterthur und Elgg; aus dem Distr. Regensdorf Nr. 1 und 2; aus dem Distrikt Andelfingen alle, mit Ausnahme von Nr. 2.; und endlich aus dem Distrikt Zürich Nr. 1. da sich, zumal bey denen aus dem Distrikt Winterthur ein sehr vortheilhafter Verkaufspreis darbietet; die geringe Hinterloosung von zwey andern dieser Verkäufe hingegen als genugsam motivirt zum Vorschein kömmt. Dagegen haben wir einswelten noch zurückbehalten: die Versteigerungsberichte aus den Distrikten Uster, Gränigen und Bülach; aus dem Distrikt Regensdorf Nr. 3.; aus dem Distrikt Andelfingen Nr. 2.; und aus dem Distrikt Zürich ebenfalls Nr. 2. um durch eines unserer Mitglieder in Betreff derselben nähere Berichte einzuziehen; da uns bey einem derselben die Verschiedenheit der Güter-Angabe in dem Versteigerungsbericht von derjenigen in dem ehemaligen Versteigerungs-Tableau, bey einem andern die geringe Ueberloosung, und bey den übrigen vollends die Hinterloosung gegen dem Schätzungswerth, befremdend vorkommen mußte.

Unverkauft geblieben sind von denen seiner Zeit aufs Tableau gebrachten, und von Ihnen B. G. zu versteigern bewilligten Nationalgütern im Canton Zürich:

1. Das Schneidersche Lehen zu Frauenstein: gesch. für 1888 Fr.
2. Das Schloßdomaine Hegi: gesch. 43869 Fr.
3. Das Amtshaus Winterthur: gesch. 11200 Fr.
4. Die Weibelgüter zu Brütten: gesch. 2240 Fr.
5. Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipfingen: gesch. 2966 Fr.
6. Der Eberlische Lehen zu Ehrenbach: geschätzt für 2800 Fr.
7. 40 Fuch. Ackerfeld zu Wytikon: gesch. 3840 Fr.
8. Das Zanggerische Lehn zu Mösikon: gesch. 2345 Fr.
9. Das Honegger Lehn im Neuhaus: — 20475 Fr.

Zurückgezogen vom Tableau wurden, wegen einsweltiger Ansprachen der Gemeindskammer von Zürich:

1. Das Schloßdomaine Kyburg: gesch. 18056 Fr.
  2. Das Cappelers Hof-Amtshaus in Zürich: gesch. 7360 Fr.
  3. Das Marstallgebäude daselbst: gesch. 4160 Fr.
- Und wegen ähnlichen der Gemeinde Schafhausen:
4. Das Schafhauser Amtshaus in Zürich: geschätzt 9600 Fr.

Die Constitutionscommission erstattet über das Begeh-

ren des Cant. Gerichts von Zürich, seine Bezahlung während der Besignahme des Cantons durch die Oestreicher betreffend, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

Bürger Vollz. Rätthe! Aus mitkommender an den gesetzgebenden Rath gerichteter Vorstellung der Bürger von Ober- und Unter-Creuzlen im Sonnenberg, und in der vorderen Bappur im Distr. Gränigen, Ct. Zürich, ersehen Sie, daß diese zu Detweil kirchgenössigen, aber zur Civilgemeinde Eslingen gehörenden Bürger, aus nicht verwerflichen Gründen wünschen, am gleichen Ort zugleich Kirch- und Civilgemeindgenossen zu seyn; daß sie ferner wünschen, mit Detweil auf diese Art vereint zu werden, und daß ihnen auch ihr Antheil an dem Gemeindgut zu Eslingen herausgegeben werde, damit sie solchen dem Gemeindgut zu Detweil übergeben können.

Ehe der gesetzgebende Rath über diesen Wunsch der Bürger auf Ober- und Unter-Creuzlen entscheidet, bedarf er darüber die Erklärung der Gemeinde Eslingen, und ladet Sie daher ein, B. Vollz. Rätthe, dasselbe einholen zu lassen, und dem gesetzg. Rath alsdann mitzutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihre Unterrichtscommission, der Sie die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. d. M. überwiesen, durch welche derselbe anträgt, das ehemalige Zeughauslein in der Gemeinde Schwyz, ein Nationalgebäude, das öde und ungebraucht ist, der Schule zu Schwyz zu überlassen, hat nicht das geringste Bedenken finden können, diesem Antrage zu entsprechen. Wenn es auch nicht der Fall seyn sollte, daß dieses unbedeutende und zum Theil ruinirte Gebäude, zu jeder andern Bestimmung unbrauchbar wäre, so könnte es doch wohl zu keiner edleren und freundlicheren verwandt werden. Der Schulrath der Gemeinde Schwyz sagt in einer Zuschrift an den Minister der Wissenschaften:

„Dieses um seiner bequemern Lage willen erwünschte Gebäude, ließe sich durch Unkosten, zu welchen wir uns nach vielen andern auch noch gerne entschließen würden, zu einem Schulhause mit 5 geräumigen Zimmern einrichten, und so würde dieses schlechte und unansehnliche Gebäude von 2 Stockwerken, eine nützliche Bestimmung erhalten, ohne daß dem Staate dadurch der geringste Schaden zugefügt würde.“

Cure Commission rath auch folgendes Dekret an:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. März und nach angehörttem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unterrichts; verordnet:

Das Nationalgebäude in der Gemeinde Schwyz, C. Waldstätten, das Zeughauslein genannt, ist dieser Gemeinde zu Einrichtung eines neuen Schulgebäudes überlassen.

Die Unterrichtscommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! Sie fordern in einer Botschaft vom 18. März die Berechtigung, dem B. Franz Tatti, gew. einem Benediktinermönch zu Sellenz, ein für allemal eine Aussteuer von 56 Duplonen auszahlen zu können, weil er nun in Spanien als Feldprediger dienen wird und eines beträchtlichen Reisegelds bedarf. Der gesetzg. Rath sieht aber in der Ueberzeugung, daß ein ausgetretener Klostergeistlicher nur so lange eine Pension vom Staat zu fordern berechtigt ist, bis er eine andere zweckmäßige Versorgung erhält, wie auch wirklich Ihr Beschluß vom 14. Jenner, der dem B. Tatti eine Pension von 16 Duplonen festsetzt, diese Bedingung sehr bestimmt enthält. Da nun also der Fall dieser Bedingung bey dem B. Tatti eintrat und er eine vortheilhafte Versorgung erhalten hat, durch welche er sich den zu seiner Reise nöthigen Vorschuss ohne Schwierigkeit zu verschaffen im Stande seyn wird, so glaubt der gesetzg. Rath, habe der Staat bey seiner gegenwärtigen Erschöpfung, einstweilen keine weitere Verbindlichkeit gegen den B. Tatti, und also sey nicht der Fall vorhanden, dem Begehren Ihrer Botschaft zu entsprechen.

Die Unterrichtscommission erstattet über die verlangte Kirchentrennung der Gemeinde Ennetbürgen von Buchs einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! In einer Botschaft vom 18. Weinmonat 1800, den Gegenstand eines endlichen Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bekannten Güterveräußerung der ehemaligen Fürst-Abtrischen Regierung des Stifts St. Gallen betreffend, schien es dem gesetzg. Rath zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: „Welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräußerungen der Gotteshausgüter gültig zu machen.“

Dieser wesentliche Punkt wird in denselbigen Erläuterungen des B. Reg. Statthalters und der Verw. Kammer des Cantons Sentsis, welche Sie Ihrer Botschaft vom 24. Hornung hithin beygefügt haben, nicht hinlänglich aufgeklärt. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Ueber die Viehseuche, ihre Kennzeichen, Mittel derselben vorzubeugen und die Krankheit zu heilen, für Viehbefitzer und ungelehrte Aerzte. Verfaßt von Friedr. Neby von Kirchberg, Expert vétérinaire, gew. Ober-Viehinspector des obern Argau und Emmenthals und ehemals Mitgl. der Sanitätscommission zu Bern. 8. Bern, 1801. S. 32.

Der Vf. hat unter Bourgelat in Lyon studirt, seine praktischen Kenntnisse auf Reisen erweitert, und er war von der ehemaligen Bernerregierung als Ober-Viehinspector des obern Argau und Emmenthals angestellt, auch seither von der Verwaltungskammer bey der im J. 1798 herrschenden Viehseuche der Sanitätscommission beugeordnet worden. — Seine vorliegende Schrift zeugt von sehr guten Kenntnissen und von aufgeklärten medicinischen Begriffen. Ihr Zweck geht dahin, die Ursachen der Viehseuche, ihre Kennzeichen und die Mittel derselben vorzubeugen, auseinander zu setzen und zugleich Anweisung zu geben, wie die Vieheigentümer ihr Vieh gesund erhalten und das Kranke auf eine zweckmäßige Art behandeln müssen. „Die Befolgung seines Verfahrens — behauptet er — würde die Verbreitung der Krankheit wirksam hindern, ein großer Theil des kranken Viehes geheilt, und das gesunde vor Ansteckung gesichert werden; auch die Viehbefitzer würden, bey einem Ausbruche des Uebels nicht mehr zweifeln müssen, ob sie sich mehr vor dem Uebel selbst, oder vor den Polizeyreglementen, die hie und da bestehen, fürchten sollen, deren Anwendung in solchen Fällen oft verderblicher als die Krankheit selbst ist, wo, statt die Heilung der Krankheit durch geschickte Anwendung der Kunst zu versuchen, die Möglichkeit derselben geradezu geläugnet, und der Ausbreitung der Krankheit durch Niederschlagung alles Viehes, welches nur in einigem Verdacht der Krankheit steht, zuvorzukommen befohlen ist.“

Es sind besonders die diätetischen Regeln, die der Vf. über Wartung und Behandlung des Viehes mittheilt, überaus zweckmäßig und der allgemeinsten Aufmerksamkeit zu empfehlen.